

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Präs 4c

RLⁱⁿ Mag.^a Leiter-Pichler, BEd
Sachbearbeiterin

martina.leiter-pichler@bml.gv.at
+43 1 71100 606632

Stubenring 1, 1010 Wien

Per E-Mail:
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.027.436

Ihr Zeichen: 2023-0.783.647

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden, Begutachtung; Stellungnahme BML

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zu dem vom 11. Jänner 2024 unter der Geschäftszahl 2023-0.783.647 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschulgesetz 2005 - HG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG, das Fachhochschulgesetz - FHG und das Privathochschulgesetz - PrivHG geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung:

Zum Hochschulgesetz 2005, § 38 Abs. 1 letzter Satz, wird folgende Formulierung vorgeschlagen (Ergänzung in Gelb):

Die im Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, im Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975, im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl. Nr. 319/1975, und im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, BGBl. Nr. 320/1975 genannten Aufgaben der Schularten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Begründend wird ausgeführt, dass an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik (§ 1 Abs. 1 Z. 9 HG) Lehrkräfte für folgende Schulen ausgebildet werden:

- für Höhere Land- und Forstwirtschaftliche Schulen, deren Aufgaben im Land- und Forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz,
- für die Forstfachschule, deren Aufgaben im Forstgesetz,
- für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, deren Aufgaben im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen sowie
- für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, deren Aufgaben im Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen

geregelt sind.

Zum Hochschulgesetz 2005, § 64 Abs. 1 Z. 2, wird folgende Formulierung vorgeschlagen (Ergänzung in Gelb):

2. ...als außerordentliche Masterstudien im Umfang von mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkten ist der akademische Grad „Master of Arts (Continuing Education)“, abgekürzt „MA (CE)“, „Master of Science (Continuing Education)“, abgekürzt „MSc (CE)“, oder „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“ zu verleihen.

Begründend wird ausgeführt, dass es im österreichischen Hochschulraum möglich ist, den „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“ anzubieten und zu verleihen. Die Pädagogischen Hochschulen sind bislang davon ausgenommen. Da die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik seit längerem ein MBA Studium anbietet („Unternehmensführung in der Agrar- und Ernährungswirtschaft“), wäre diese Ergänzung von großer Bedeutung.

Zur Anlage zum Hochschulgesetz 2005, wird folgende Formulierung vorgeschlagen (Ergänzung in Gelb):

3.3. Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten, davon:

.....

Lehrveranstaltungen und begleitete berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Induktionsphase (§ 5 Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966, § 5 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 244/1969 bzw. § 39 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) absolviert werden, sind im Ausmaß von bis zu 10 ECTS- Anrechnungspunkten anzuerkennen.

4.2. Masterstudium im Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten, davon:

....

Lehrveranstaltungen und begleitete berufliche Tätigkeiten, die im Rahmen der Induktionsphase (§ 5 Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl. Nr. 172/1966, § 5 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 244/1969 bzw. § 39 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86/1948) absolviert werden, sind im Ausmaß von bis zu 10 ECTS-Anrechnungspunkten anzuerkennen.

Begründend wird ausgeführt, dass eine Anstellung für das Lehramt Sekundarstufe (Berufsbildung) nicht nur an Landes- oder Bundesschulen nach LVG und VBG, sondern auch an land- und forstwirtschaftlichen Landesschulen nach LLVG erfolgen kann und auch nach diesem Gesetz eine Induktionsphase zu absolvieren ist. Daher wären aus Gründen der Gleichbehandlung auch in einem derartigen Fall 10 ECTS auf das Masterstudium anzuerkennen.

Gleichermaßen wäre die Anlage zum Hochschul-Qualitätssicherheitsgesetz, Punkt 3.3 sowie 4.2, um § 5 Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrpersonengesetz, BGBl. Nr. 244/1969 zu ergänzen.

In der Anlage zum Hochschulgesetz 2005 ist weiters Folgendes vorgesehen:

3.2. Bachelorstudium im Umfang von 180 ECTS-Anrechnungspunkten für den Fachbereich Ernährung, für den Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung), für den Fachbereich Mode und Design, für den Fachbereich land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung sowie für den Fachbereich Agrar und Ernährung sowie für den Fachbereich Naturwissenschaften (Umwelt), davon:

a) 25 ECTS-Anrechnungspunkte für allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen, davon jeweils 3 bis 6 ECTS-Anrechnungspunkte für Deutsch als Zweitsprache und inklusive Pädagogik, wobei eine Verschiebung in lit. b vorgesehen werden kann; ...

Hier wird darauf hingewiesen, dass der Passus „davon jeweils 3 bis 6 ECTS-Anrechnungspunkte für Deutsch als Zweitsprache und inklusive Pädagogik“ zweifellos wichtig ist, jedoch im agrarischen Schulbereich vernachlässigbare Bedeutung hat, da es an diesen Schulen kaum/keine Schülerinnen und Schüler gibt, für welche Deutsch als Zweitsprache relevant wäre. Daher darf ersucht werden, hiervon die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik auszunehmen.

Überdies darf folgende langjährige Forderung vorgeschlagen werden:

Die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik hat die obenstehend erwähnten Aufgaben (Ausbildung von Lehrkräften für land- und forstwirtschaftliche Schulen) zu erfüllen. Zur Umsetzung dieser Aufgaben steht dieser Hochschule jedoch keine Praxisschule zur Verfügung. Die Studierenden werden daher in den vorgesehenen Praxisphasen in den Schulverband der aufnehmenden Schulen (zumeist land- und forstwirtschaftliche Fachschulen) eingegliedert und nach Beendigung wieder ausgegliedert, dies bei einer Anzahl von ca. 800 Studierenden einen enormen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Zudem fehlt der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik – weil diese als einzige Pädagogische Hochschule in Österreich über keine Praxisschule verfügt - eine Örtlichkeit in welcher Theorie und Praxis verbunden werden kann bzw. ein Raum für Forschung und der Möglichkeit der Durchführung von pädagogisch praktischen Studien auf wissenschaftlichem Niveau.

Nunmehr besteht die Möglichkeit, die Höhere land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalt in „Sitzenberg - Reidling“, Niederösterreich, als Praxis-, Modell und Forschungsschule für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik weiterzuentwickeln.

Dem land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz als Organisationsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalten fehlt eine Bestimmung ähnlich wie § 33a SchOG, welche die Praxisschulen für die dort genannten Schulen, vorsieht. Damit kann die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik diese land- und forstwirtschaftliche Bundeslehranstalt auch nicht als Praxis-, Forschungs- und Modellschule heranziehen.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass im Entwicklungsplan der Pädagogischen Hochschulen 2021–2026 des BMBWF folgendes festgehalten wird:

"Mission der Pädagogische Hochschulen: Die Pädagogischen Hochschulen führen die eingegliederten Praxisschulen als Forschungs- und Modellschulen. Im Sinne eines Professionalisierungskontinuums begleiten sie Pädagoginnen und Pädagogen durch deren gesamte Berufslaufbahn

und befähigen diese, Talente und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen zu fördern sowie ihre Rollen und Funktionen kompetent wahrzunehmen.“ (sh Seite 17).
„Praxisschulen als Forschungsschulen: Die Schulen sind Teil des Wissenschaftsbetriebs der Pädagogischen Hochschule.“ (sh Seite 28).

Das bedeutet, dass auch der Entwicklungsplan der Pädagogischen Hochschulen die Einführung einer Praxis-, Forschungs- und Modellschule für die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik vorsieht.

Um der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik nunmehr die Möglichkeit einer Praxis-, Forschungs- und Modellschule zu ermöglichen - womit sie ihre Ziele wahrnehmen kann - wird angeregt, im land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz eine Bestimmung wie § 33a SchOG aufzunehmen bzw. - falls zulässig - im Hochschulgesetz eine Verordnungsbestimmung vorzusehen, sodass eine solche in diesem Wege eingerichtet werden kann.

Diese Stellungnahme wird wunschgemäß auch dem Präsidium des Nationalrates über die Internetseite www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme zur Verfügung gestellt.

21. Februar 2024

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Kasper

Elektronisch gefertigt